



Internationalistische  
Liste / **MLPD**

Zentrale Koordinierungsgruppe (zKOG)

Internationalistische Liste / MLPD – zentrale Koordinierungsgruppe  
c/o Rote Fahne ■ Schmalhorststr. 1 ■ 45899 Gelsenkirchen

Stadt Radevormwald, Ordnungsamt / Wahlamt  
Herr Grimlowski o. V. i. A.  
Hohenfuhrstraße 13  
D- 42477 Radevormwald  
per E-Mail: christoph.grimlowski@radevormwald.de

Gelsenkirchen, den 15. Aug 2017

**Betreff: Plakatierung zur Bundestagswahl 2017, Ihr Schreiben vom 15.08.2017**

Sehr geehrter Herr Grimlowski,

hiermit reiche ich Beschwerde gegen die in o.g. Schreiben mitgeteilte Entscheidung ein, der Internationalistischen Liste / MLPD lediglich an 8 Standorten insgesamt 14 Plakate (in der Folge „Stellplätze“) als Wahlwerbung zur Wahl des 19. Bundestages am 24. September 2017 zu genehmigen. Wir halten diese Entscheidung für rechtswidrig und fordern daher die Rücknahme und rechtskonforme Neuausstellung des durch Ihre Nachricht mitgeteilten Bescheides.

**Begründung:**

Grundsätzlich sind die zur Wahl kandidierenden Parteien gleich zu behandeln.

In § 5 „Gleichbehandlung“ Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) heißt es hierzu:

*„Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden.“*

Eine Gleichbehandlung der Parteien findet in Radevormwald nicht statt.

Insoweit es also im vorliegenden Fall zur Anwendung einer so genannten „abgestuften Chancengleichheit“ kommt, so ist es gängige Rechtsauffassung, dass diese die Teilnahme an der Wahl nicht behindern darf.

Hierzu hat bereits 1974 das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in der Entscheidung vom 13.12.1974 in der Angelegenheit mit dem Aktenzeichen BVerwG VII C 42.72 nach vielen Erwägungen zur Sache unter Punkt 22 seiner Gründe festgestellt:

*„Bei der Bemessung der Mindestzahl von Stellplätzen, die [der Träger öffentlicher Gewalt] für jede Partei bereitstellen muß, geht der Senat von der Überlegung aus, daß eine sinnvolle Relation zwischen dem Mindest Stimmenanteil, den eine Partei für einen Wahlerfolg benötigt - hier nach § 32 Abs. 6 des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1968 (GV NW S. 480) mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen -, und dem von der öffentlichen Hand ermöglichten*



Internationalistische  
Liste / **MLPD**

### Zentrale Koordinierungsgruppe (zKOG)

*Werbeaufwand bestehen muß. (...) Es ist daher geboten, jeder Partei, die Stellplätze beansprucht, mindestens fünf vom Hundert der bereitgestellten Plätze zur Verfügung zu stellen; erst die restlichen Plätze sind auf die Parteien nach deren Bedeutung zu verteilen.“*

Diese Mindestzahl wäre auch hier anwendbar, insofern bei der Bundestagswahl eine Hürde von 5% der abgegebenen Stimmen zum Einzug in den Bundestag zu überwinden ist.

Wir äußern ausgehend von unseren bisherigen Erfahrungen Bedenken, dass dies bei der vorgenannten Entscheidung durch Sie berücksichtigt wurde.

Unserer bisherigen Erfahrung nach werden den „großen Parteien“ in Radevormwald in der Regel 17 oder 18 Dreieckständer mit je 3 „Stellplätzen“ und 3 „Stellplätze“ auf jeder der bei bisherigen Wahlen 10 Großplakattafeln genehmigt. Vorhanden sind, soweit wir richtig informiert sind, 210 Stellplätze auf 70 Dreieckständern und 180 Stellplätze auf 10 Großplakattafeln (wir bitten hierzu um Auskunft, ob diese Zahlen mit dem tatsächlichen Bestand aktuell übereinstimmen). Von diesen insgesamt 390 Stellplätze wären dann fünf vom Hundert auf die Stellplätze beanspruchenden Parteien zu verteilen. Hieraus ergäbe sich eine Basis von 19,5 Stellplätzen (ergo mindestens 20, gegebenenfalls aufzuteilen zwischen Dreieckständern, 12 Stellplätze / 4 Dreieckständer, und Großplakattafeln, 9 Stellplätze).

Bereits dies wäre mehr, als die uns zur Wahl durch Sie zugestandene Gesamtstellplatzzahl von 14 im Gebiet der Stadt Radevormwald.

Auch geben wir zu bedenken, dass bei dieser ersten Verteilung maßgeblich laut der Entscheidung des BVerwG nur solche Parteien sind und logisch auch nur sein können, die Stellplätze im Gebiet der Stadt tatsächlich beanspruchen.

Ist dies zu dieser Bundestagswahl der Fall? Wie viele Parteien haben Stellplätze beansprucht?

In der vorangegangenen Landtagswahl diesen Jahres war es eindeutig nicht der Fall. Hier wurden von der Stadt eine erhebliche Anzahl an Flächen für die AfD und in (erschreckenderweise) kleinerem Maß für die Piratenpartei zurück gehalten, obwohl diese beiden Parteien keine Flächen beansprucht hatten und auch später keine Plakatierung vorgenommen haben. Diese Flächen waren anderen Parteien während der Wahl dennoch vorenthalten. Eine solche Praxis ist in jedem Fall nicht im Sinne der Rechtsprechung.

Hiernach erst dürfte die Verteilung der dann noch verbliebenen Stellplätze auf die Parteien nach „ihrer Bedeutung“ erfolgen, hierbei darf „... die größte Partei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen erhalten, die für die kleinste Partei bereitstehen.“ (s. 2. Amtlicher Leitsatz, BVerwG VII C 42.72) Hierbei handelt es sich um die maximale Differenz, die eingehalten werden muss und idealerweise unterschritten werden soll.

Sollten auf dem Gebiet der Stadt Radevormwald beispielhaft also 6 Parteien Stellplätze beanspruchen, so hätte jede zuerst an 9 Großplakattafeln einen Stellplatz zu erhalten, sowie 4 Dreieckständer. Die dann (nach unseren o.g. Zahlen) noch verbliebenen 126 Stellplätze an Großplakattafeln und 46 Dreieckständer sind hiernach, bei Anwendung einer „abgestuften Chancengleichheit“ auf die 6 Parteien nach Ihrer Bedeutung zu verteilen, wobei im Ergebnis keine Partei mehr als das vier- bis fünffache der kleinsten Partei erhalten dürfte.

**Wir fordern daher die Rücknahme des mit Ihrem Schreiben vom 15.08.2017 mitgeteilten Bescheides und die Berichtigung des Bescheides im Sinne der gültigen Rechtsprechung.**



Internationalistische  
Liste / **MLPD**

**Zentrale Koordinierungsgruppe (zKOG)**

In Anbetracht der offensichtlichen zeitlichen Dringlichkeit setzen wir für die Beantwortung unseres Anliegens eine **Frist bis zum Ende der laufenden Woche, d.h. Freitag, der 18.08.2017.**

Wir möchten Sie ferner ausdrücklich um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Wie viele Großplakattafeln und Dreieckständer und hierauf jeweils wie viele Stellplätze stellt die Stadt Radevormwald den Parteien gesamt zum Zweck der Wahlsichtwerbung zur Wahl des 19. Bundestags zur Verfügung?
2. Wie viele und welche Parteien haben die Nutzung von Stellplätzen bisher formal beansprucht?
3. Welche Parteien erhalten jeweils wie viele Stellplätze auf Großplakattafeln und Dreieckständern bzw. wie viele Dreieckständer zu ihrer Nutzung?
4. Nach welchem Schlüssel wurden die gegenständlichen Bescheide ausgestellt bzw. auf welcher Grundlage wurde die Anzahl der Stellplätze je Partei festgelegt?

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass das BVerwG grundsätzlich unter 12 b) seiner Gründe zu o.g. Urteil bereits feststellt:

*„Die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, wie sie sich aus Art. 21 GG und §§ 1 f. PartG ergibt, schränken das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten durch Parteien in so erheblichem Umfang ein, daß jedenfalls für den Regelfall - in noch zu erörternden Grenzen - ein Anspruch einer Partei auf Erlaubnis besteht. (...) Die Wahlsichtwerbung als gewissermaßen selbstverständliches Wahlkampfmittel darf daher durch gänzliche oder auch nur weitgehende Verweigerung vorgesehener Erlaubnisse grundsätzlich nicht beschnitten werden.“*

Wir danken Ihnen vielmals im Voraus und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Fritz Ullmann